

## Satzung für den Verein

„Initiative Kindertagesstätte an der Universität Kaiserslautern e.V.“  
(vom 04.08.1994, zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.2012 geändert)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Kindertagesstätte an der Universität Kaiserslautern“.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Kaiserslautern im Vereinsregister 2047 eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67663 Kaiserslautern, Pfaffenbergstraße 87.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder vom Krippen- bis ins schulpflichtige Alter, soweit es die räumlichen und finanziellen Möglichkeiten erlauben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September erfolgen.

- b) Hat ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen hat. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Berufungsantrag. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist ein Mitglied mit einem mehr als einjährigen Beitrag in Rückstand, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, durch Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge, Zinsen und Mahngebühren den Ausschluss wieder rückgängig zu machen.

### § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen für die nachhaltige Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zuzuführen.

### § 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Verein besteht aus Eltern- und Fördermitgliedern.
  - a) Elternmitglieder sind solche, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden. In diesem Sinne gelten als Eltern diejenigen Personen, die die tatsächliche und nicht nur die rechtliche Personensorge entweder allein oder partnerschaftlich ausüben.
  - b) Fördermitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins durch tatsächliche Mithilfe und/oder Geld- und Sachspenden und durch ihre Beitragszahlung unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung erworben. Diese schließt die Anerkennung der Satzung ein.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder infolge des Verlusts der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist nur zum Ende eines

### § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören im Sinne von § 26 BGB bis zu sechs Personen an: der oder die erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende, der Schriftführer oder die Schriftführerin, der Kassenwart oder die Kassenwartin sowie bis zu zwei Beisitzende.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage der Jahresplanung sowie
  - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge der Mitglieder.

### § 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in der nach § 7 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erreicht.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Mitgliedschaft nachweisen können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie deren Angehörige können nicht Vorstandsmitglieder sein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch den Verlust eines Amtes im Vorstand nach sich.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
b) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten ist zulässig, die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.  
c) An der Mitgliederversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können, zu den Beschlussgegenständen ihre Stimme schriftlich abgeben, eingehend beim Verein bis zum Beginn der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
  - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens zweimal im Jahr, möglichst einmal pro Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Termin der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt für Elternmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Aushang auf der Vereinspinnwand im Eingangsbereich der Einrichtungen des Vereins (Uni-KiTa, Pfaffenbergstr. 87, 67663 Kaiserslautern und KiTa Klammeräffchen, Fraunhofer-Platz 2, 67663 Kaiserslautern) und per E-Mail. Fördermitglieder erhalten eine E-Mail oder eine schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse.

Aufnahmeanträge. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) pädagogische Gesichtspunkte, z.B. sollte die altersgemischte Struktur einer Kindergruppe erhalten bleiben. Die Geschwister von bereits in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindern sollten bei der Aufnahme bevorzugt behandelt werden;
  - b) ehrenamtliches Engagement des Mitglieds im Verein;
  - c) die Dringlichkeit eines Antrags und die soziale Situation des Antragstellers / der Antragstellerin;
  - d) die zurückgelegte Wartezeit.
3. Die Abmeldung eines Kindes hat schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

## § 13 Aufgaben und Pflichten der Eltern

Die Betreuungseinrichtungen sind als Elterninitiative konzipiert. Die Eltern der in den Einrichtungen betreuten Kinder sind deshalb für die Aufrechterhaltung und die Qualität des Betreuungsangebots durch eigenes Engagement persönlich verantwortlich. Des Weiteren zahlen die Eltern Beiträge, welche zur Deckung der Kosten der Einrichtungen verwendet werden. Die Höhe der Beiträge der Eltern wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu ist ihr vom Vorstand ein aktueller Haushaltsplan vorzulegen. Die Kosten für die Verpflegung der Kinder werden durch einen monatlichen Elternbeitrag abgedeckt. Die Beitragshöhe wird ggf. jährlich vom Träger neu festgesetzt. Dieser Geldbetrag soll die Kosten für die direkte Beschaffung der Lebensmittel, die Kosten für die zusätzlichen Nebenkosten des Trägers (z. B. Reinigungsmittel, Geschirr, Geräte etc.) und die notwendigen Rücklagen abdecken.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Zudem kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

## § 11 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form, vorzugsweise per E-Mail und durch Aushang an der Vereinspinnwand in den jeweiligen Einrichtungen, zur Kenntnis zu bringen. Aus dem Protokoll müssen mindestens die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse nachvollziehbar sein.

## § 12 Aufnahme und Abmeldung von Kindern in den Betreuungseinrichtungen des Vereins

1. Die Aufnahme von Kindern in eine der Einrichtungen ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf einen Platz in einer der Betreuungseinrichtungen des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Leitung der Einrichtung, in die das Kind aufgenommen werden soll, über die

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder an einen gemeinnützigen Verein über, wobei weiterhin die gleichen Zwecke verfolgt werden müssen. Wenn es bei der Auflösung des Vereins keinen weiterführenden Träger gibt, fällt das Vereinsvermögen an den „Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), Ortsverband und Kreisverband Kaiserslautern“. Die Bestimmung hierüber obliegt dem Vorstand. Vor der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen ist hierzu das zuständige Finanzamt zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Stand: März 2012